6. 5.

So viel den Bibersoder Otter, Jang betrifft/wollen Wir zu Vers hutung der Strittigkeiten/ so sich zwischen denen/ welchen die Fischs Gerechtigkeit/ und Wild Paan zugehoret/ereignen mochten/geords net haben/ daß so wohl der Bibersals Otter. Jang im Wasser/ oder nechst daran an der Gestätten dem jenigen allein/ welchem das Fischs Wasser zueständig/gebühren solle.

6. 6.

Im übrigen soll es ben denen unterschiedlich auffgerichten / und publicirten Fische Ordnungen / so lang Wir darinnen keine Alenderung fürnemen / sein Verbleiben haben.

Wer Wilffte Witul/

Won Masserschütten/Awen/

und Möhren.

§. 1.

As ein Wasser-Fluß einem Gestatt/oder Land/eine zig/unsichtlicher Weiß/ das ist/ nach/ und nach/ Grießweiß zueführt/und anschüttet/das würdet dessen eigen/deme selbes Gestatt/ und Grund zues gehörig; hatte aber der Gewalt deß Wassers ein Stuck von einem Grund/oder Aw/weck gerissen/

und dem andern zugegeben / so bleibt es deme / von dessen Grund / oder Aw es weck gerissen worden / es hatte sich dann dem andern Grund / oder Aw / so lang angehengt / daß die Baum / so es mit sich gerissen / darinnen eingewurßlet / von solcher Zeit an / ist es sur deß andern Guet zu halten.

6. 2.

Ingleichen wann das Wasser mit gankem Fluß / ober einem Alrmb/durch einen Grund bricht / so viel an selbigem Grund / an bens den Senten noch übrig / soll dem / welchem es zuvor gehörig gewest / verbleiben / die Fischwaid aber/soll dem Herrn deß Fisch: Wasser / auch daselbsten zustehen. Rehrte sich das Wasser von dannen wieder in sein vorigen Rinfall / so solle der vorige Inhaber deß Grunds / seinem Gefallen nach / denselben wiederumben zu gebrauchen haben / wie auch wann durch Güß / einem ein sorder Orth seines Grunds / weck gewaschen wird / und hernach sich das Wasser wieder vom selbigen

Orthabkehrt / so weit dann vorhero deß anrainenden Grund Inhas bers Gerechtigkeit sich erstreckt / foll er ihm davon wiederumb zue zueignen Macht haben. \$. 3. mo Radiele dun \ Waterdank

Wann etwann die groffen Wasser: Guß im Rinfall truckene Orth anschütten / die man Wohrt / oder Insul nennet / wofern bende ausses re Wasser / Land / und Gestatt / eines Grund Deren / so gehort ihm auch der gange angeschütte Wohrt : so sich aber der Wohrt in Mitten deß flieffenden Waffers erzeigte / fommet er benen Grund. Serren zu / welche von beeden Senten deß Waffers / ihre Grund nachft daran lis gend haben/nach Groffe/Lange/und Breite/als fich diefelbe Grund erstrecken / und fornen dran stossen. Solte hingegen der ABohrt in Mitte deß Alug nicht erwachsen / sondern einer Genten naber senn / fo ist solcher denen allein geborig / welche auff derselben Senten nechst dem Ufer und Geftatt ihre Grund und Boden haben. 2Bann aber das fliessend Wasser getheilet ware / und fame barnach unten zusams men / daß es also auß jemands Acter / oder Grund ein Insul machte / so bleibt denen jenigen der Acter / oder Grund / dessen er eigenthumbs lich vorhin gewesen ist. manta \$174. House mis 618

Was deß Wassers/Gewalt in Engbrüchen / ober Guffen von Holbwerck einem frembden Grund ansoder gutragt / das stehet bes selbigen Grunds Herm billich zu; was aber von Schiffen / Zillen / Kloffen/ Rauffmanns oder andern Gutern / es fene durch Waffer Ges walt / Schiff Bruch / ober ungefehr wegrinnete / solle dasselbe seinem rechten Heren auff Ersuchen jedoch gegen Erstattung der auffgewende ten Mühe/ und Untoften/ wieder zugestellt werden.

man in and Wer Swolffte Situl / 100 and 100 (1) Jon verborgenen Schä und verborgenen But.

verbielben bie Kiferination beir foll bem Sernt bei Sift einem jeden auff seinem Grund / Boben / und Eigenthumb nach Schäßen (jedoch ohne Zaubes ren/ oder andere verbottene Kunst) zu suchen/und zu graben/zugelassen/ und was er also findet/ soll ihm allein zugehören. Belches auch auff die jes nige/